

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 28=48 (1882)

Heft: 27

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Praktische Anleitung im Pferdewesen für Herr und Knecht zu Stadt und Land von Jean Haupener, Stallmeister und Angestellter beim Eidg. Kavallerie-Nemonten-Depot. Bern. Verlag der Buchdruckerei G. W. Krebs. 8°. S. 64. Preis 1 Fr.

△ Das Büchlein verdient von jedem Pferdebesitzer oder Pferdehalter angeschafft zu werden. Nicht nur dem Militär, sondern auch dem Landwirth u. s. w. wird dasselbe vortreffliche Dienste leisten.

Durch mangelhafte Pflege und Wartung der Pferde erleidet der Staat und die Privaten jährlich großen Schaden. In vorliegendem Büchlein gibt nun ein erfahrener Mann in einfacher, leichtverständlicher Schreibweise die vortrefflichsten Rathschläge. Jedem Kavalleristen, jedem Rutscher, Stallmeister und Bauern wird das Büchlein von Nutzen sein. Der Pferdebesitzer wird gut thun, daßselbe nicht nur selbst zu lesen, sondern es auch seinem Knecht zu geben, damit dieser die praktischen Vorschriften beachten kann. Wenn dies geschieht, wird der geringfügige Betrag, welchen das Büchlein kostet, bald vielfach heringebracht sein. —

Sehr oft wird aus Unwissenheit gefehlt, wer aber darunter leidet, ist das Pferd, und wer dadurch finanziell geschädigt wird, ist der Pferdebesitzer.

Derjenige, welchem daran liegt, seine Pferde zu schonen und sie vor Krankheit bewahren, Futter und Streue zu sparen, Stall, Geschirr und Wagen in gutem Stande zu erhalten, wird erst in der Folge nicht bedauern, unsern Rath betreffs des Büchleins befolgt zu haben.

Wir erlauben uns beizufügen, daß das eidg. Militärdepartement mit Schreiben vom 28. März das Büchlein bestens empfohlen hat.

Eidgenossenschaft.

Bericht über die Geschäftsführung des eidg. Militär-departements im Jahre 1881.

(Fortsetzung und Schluß.)

IX. Justizpflege. Im Laufe des Jahres 1881 sind folgende Straffälle zur Behandlung gekommen:

Eine Tötung aus Fahrlässigkeit. Ein Infanterierekrut wurde am 28. April bei der Schießübung der I. Kompanie der Rekrutenschule Nr. 18 auf dem Ostermundingen-Oberfeld erschossen. Die Untersuchung hat ergeben, daß Niemanden ein Verschulden zur Last fällt, sondern daß das Unglück durch Unsachlichkeit des Getöteten veranlaßt worden ist.

Zwei Körperverletzungen aus Fahrlässigkeit. Ein Fall wurde kriegsgerichtlich erledigt (8 Wochen Gefängnis und Schadenersatz) und der andere dem kantonalen Kriegsgericht (Aargau) gemäß Artikel 209 des Strafgesetzbuches zur Behandlung überwiesen.

Zwei Körperverletzungen in Raubhandeln. Zwei Fälle wurden nach Artikel 209 des Strafgesetzbuches kantonalen Kriegsgerichten (Waadt und Aargau) zur Behandlung überwiesen; zwei Fälle wurden disziplinarisch erledigt.

Zwei Insulten. Ein Fall wurde disziplinarisch erledigt mit acht Tagen scharem Arrest, der andere wegen Abreise des Bevollmächtigten ausgestellt.

Vier Insurrektionen. Ein Fall wurde kriegsgerichtlich mit 42 Tagen Gefängnis bestraft; ein anderer wurde durch das Kriegsgericht des Kantons Waadt mit zwei Monaten Gefängnis erledigt. In einem dritten Fall, Übertretung des Eisenbahns-

reglements betreffend, wurde militärstrafgerichtliches Einschreiten als unzulässig erachtet. Der vierte Fall wurde disziplinarisch erledigt.

vier Desertionen. Davon wurden drei leichtere Fälle disziplinarisch bestraft; ein schwerer, mit welchem übertriebener Betrug verbunden war, wurde mit der ausgestandenen Haft und 1½ Monaten Gefängnis bestraft.

Drei Versuche von unzüchtigen Handlungen (Nothzucht). Der erste Fall kam an das Kriegsgericht des Kantons Waadt und wurde von demselben wegen ungenügender Indizien durch Freisprechung des Angeklagten erledigt. Ein zweiter Fall wurde disziplinarisch abgewandelt; im dritten Fall mußte nach Artikel 409 und 410 des Militärstrafgesetzbuches verfahren werden, da sich der Angeklagte durch die Flucht der Strafverfolgung entzogen hatte.

Fünfzehn Diebstähle. Davon wurden vier kriegsgerichtlich und drei disziplinarisch erledigt, während in acht Fällen die Untersuchung wegen mangelnder Schuldindizien nach Artikel 330 des Militärstrafgesetzbuches sistiert werden mußte.

Begnadigungsgesuche sind drei eingekommen. Einem wurde von der Bundesversammlung entsprochen, indem dem Verurtheilten (Meyer) der letzte Drittel seiner dreijährigen Zuchthausstrafe in Gnaden erlassen worden ist. Die beiden andern (Gauisch und Burger) wurden abgewiesen.

X. Kriegsmaterial. 1. Persönliche Ausrüstung der Rekruten. Bekleidung. Wie im Vorjahr, so wurden auch pro 1881 über die Bekleidung der Rekruten Klagen laut; es bestrafen diese Reklamationen meist untergeordnete Punkte und es erfolgten auch die zweitmäigst scheinenden Aenderungen oder der Austausch zu Lasten der lesernden Kantone. Im Allgemeinen konstatiren die bezüglichen einläufigen Berichte eine Besserung und es darf angenommen werden, daß bei fortgesetzter Kontrolle in dieser Richtung noch Weiteres sich erreichen läßt.

Ein Uebelstand bleibt immerhin darin, daß diese Ausrüstung stattdessen muß zu einer Zeit, wo der Rekrut noch nicht ausgewachsen ist. Wird dann dabei auf genaues Anpassen der Uniformen gehalten, so ist der Erfolg solcher Uniformen unausweichlich.

Bei allen Waffen und auf allen Plätzen herrscht das Bestreben, in den Rekrutenschulen insbesondere die Waffenköpfe thunlichst zu schonen, so daß am Schlusse des Dienstes dieselben noch wie neu aussehen. Dieses Verfahren lädt hoffen, daß das Oberstfeld während der späteren Wiederholungskurse in einer Gesamtduer von 66—80 Tagen sich so erhalte, daß nicht wie bisher die Bekleidungsreserve in ausnahmsweiser Art schon für die jüngsten Jahrgänge in Anspruch genommen werden muß.

Ausrüstung. Im Laufe des Berichtsjahres ist die Ordonnanz für den verbesserten Broadsab und eine zweitmäigst feste Jacke genehmigt worden, welche Gegenstände nach Aufbrauch der kantonalen Vorräthe wahrscheinlich schon im Jahre 1882 bei den meisten Rekrutentabachenmenen zur Austheilung gelangen dürften. In Betreff des Einzellochgeschützes als Erfolg für die jetzige Gamelle konnte noch kein definitives Modell aufgestellt werden.

Bewaffnung. Die Infanterierekruten der beiden ersten Schulen aller Divisionskreise wurden mit neuen oder neu aufgerüsteten Repetitgewehren, Modell 1869/71, bewaffnet, die Rekruten der dritten Schulen mit Gewehren und Aufsteckäbel nach Modell 1878. Für die fünfzig Kurse sind Anordnungen getroffen, damit alle Füsilierrekruten Gewehre neuesten Modells erhalten. Für die Schützenrekruten mußten außer neuen Stühern zum Theil neu aufgerüstete Waffen verwendet werden. Ein Gleicher geschah bezüglich der Bewaffnung der Dragonerrekruten. Die Giuldenrekruten wurden wieder mit aufgerüsteten und zu Zentralzündung umgeänderten Revolvern bewaffnet.

Für die Herstellung der Peabodygewehre, welche den Rekruten der Parkartillerie und des Genie geliefert wurden, ist das bisherige Verfahren verfolgt worden, in der Weise, daß neben der Arbeit des Ausrüstens noch eine Verbesserung des Verschlusses stattfand. . . .

2. Korpsausrüstung. Material der Truppenverbände. Die Anschaffung von Positionsgeschützen aus Gußstahl reduziert sich auf

zwei 10 cm. Kanonen und zwei 15 cm. Mörser, und sollte in den künftigen Jahren, nach Beendigung der immer noch unvollendeten Versuche, in größerem Umfange betrieben werden.

Die für die Depotparcs fehlenden Artillerieetats werden durch Transportfahrten ersetzt, welche beim Munitionsnachschub auf Requisitionsträgern befördert werden können. Die Versuche mit einer Partie dieser Rästen haben vollständig befridigt.

Durch die im Berichtsjahr vorgenommenen Anschaffungen von Zugfahrgeschäften ist nunmehr der Auszug vollständig und gut mit diesem wichtigen Theil der Ausrüstung versehen, so daß nun mit den Lieferungen für die Landwehr begonnen werden kann. Die Ergänzung des Instruktionspersonals der Artillerie wird fortgesetzt, damit der für die Rekrutenschulen erforderliche Bedarf nicht den Korpsbeständen entnommen werden muß, was eine bedeutende Schonung dieser letztern zur Folge haben würde.

Die bei den berittnen Korps verwendeten Fahrrächen haben wieder alle Anerkennung gefunden, und es dürfen die diesfalls angestellten Proben als geschlossen betrachtet werden.

Beim Genie ist die Ausrüstung der Bataillone des Auszuges komplet, so daß daran gedacht werden kann, die Landwehr mit eigenem Material zu doppeln und das Instruktionsmaterial zu ergänzen.

3. Spital- und Kasernenmaterial. Der Ankauf von Wolldecken für den Gebrauch der Truppen ist fortgesetzt worden und nunmehr bis auf 11,936 Stück gebracht, welche zum Theil in eidgenössischen Depots, zum Theil den Kantonen zur Aufbewahrung abgeliefert sind.

4. Munitionsdepot. Der Munitionsverbrauch der freiwilligen Schützengesellschaften weist neuerdings eine kleine Vermehrung auf; derselbe beträgt 10,560,960 Patronen gegenüber 10,305,500 im Vorjahr.

Rechnet man hiezu die sämtlichen übrigen Lieferungen, so ergibt sich ein Totalabgang von 14,240,045 scharfen Metallpatronen oder annähernd die Hälfte der in kantonalen und eidgenössischen Magazinen untergebrachten Kriegsreserve für Handfeuerwaffen. . . .

5. Versuche für Verbesserung des Kriegsmaterials und der Ausrüstung. In Bezug auf die durch die Artilleriekommision angeordneten und durchgeföhrten Versuche verweisen wir auf den bei den Akten liegenden Spezialbericht des Waffenhefes. Diese Versuche bezogen sich unter Anderm auf die Auffindung eines für die Positionsgeschüze tauglichen Pulvers, die Einführung einer einfachwandigen Granate für die 8,4 und 7,5 cm. Ringrohre, die Versömmung des Shrapnells für das 8,4 Ringgeschüze und die Verbesserung der Bündnungen. Versuche mit einem im Berichtsjahr in Coquilles gegossenen 15 cm. Rohr werden erst im Jahre 1882 zum Abschluß gelangen. Die Artilleriekommision beantragte sodann verschiedene Verbesserungen an Kriegsführerwerken, welche bei Neuanschaffungen eingeführt werden sollen, setzte die im Vorjahr begonnenen Proben mit einer neuen Bespannungart der Geschüze fort, welch' leichtere jedoch keine günstigen Resultate gab, so daß davon Umgang genommen wurde. Durch die Verwendung der alten Bockstiel und der auf Depot befindlichen ältern Kavalleriefästel dänischen Modells als Reits- und Packstiel beim Train werden bei den alljährlichen Anschaffungen etwige Erleichterungen des Voranschlages erzielt werden.

Die durch die verschiedenen Verwaltungsabtheilungen weiter angeordneten Versuche betrafen die Aufstellung einer neuen Graduation mit Ausdehnung bis auf 1600 Meter für die Repetitgewehre, sodann Versuche mit einem leichteren Revolver für unberittene Offiziere. Die Proben zur Auffindung eines kräftigeren Gewehrpulvers konstattierte, daß das bis dahin verwendete Pulver Nr. 4 für unsere Waffen die günstigsten Verhältnisse bietet und bis auf Weiteres beizubehalten ist.

XI. Topographisches Bureau. Im laufenden Jahre wurden neue Verträge betreffend Publikation des Aufnahmetatlas im Sinne des Bundesgesetzes von 1868 abgeschlossen mit Neuenburg für das Gebiet dieses Kantons und mit dem Schweizer Alpenklub für einige Blätter des Kantons Wallis.

Unterm 7. März wurde eine Verordnung erlassen, nach welcher

der Preis der Generalkarte und der Eisenbahntafel auf Fr. 8 oder Fr. 2 per Blatt (anstatt Fr. 10 und Fr. 2.50 wie bisher) herabgesetzt und die Verhältnisse der Abgabe und des Verkaufs sämtlicher eidgenössischen Kartenwerke im Sinne von möglichsten Erleichterungen für das Publikum geregelt wurden.

Dieser Verordnung entsprechend sind neben der in Bern schon bestehenden Niederlage neue Depots zum Verkauf der eidgenössischen Kartenwerke noch in Genf, Lausanne, Basel, Aarau, Luzern, Zürich, St. Gallen und Chur errichtet worden.

A. Erlangulation. 1. Gradmessung. . . .

XII. Militäranstalten. a. Pferdeergänzung. Auf Ende Dezember 1881 betrug der Pferdebestand:

169 Stück, geschächt zu Fr. 161,000

Auf Ende Dezember 1880 dagegen:

162 Stück, geschächt zu " 154,400

7 Stück Vermehrung des Pferdeinventars . Fr. 6,600

Der Einnahmenüberschuss für 1881 belief sich mit Hinzurechnung der Inventarvermehrung auf die Summe von 20,445 Fr. 93 Cts. In den Ausgaben wurde eine Ersparnis von 5383 Fr. 34 Cts. gemacht. Durch entsprechenden Einkauf ist der Pferdebestand auf Beginn des Jahres 1882 bereits auf 190 Stück gebracht worden.

b. Munitionsfabrik. Bei einem täglichen Mittel von 355 Arbeitern wurden in 303 Arbeitstagen folgende Munition fertigt:

1. Für Handfeuerwaffen.

14,307,740 scharfe Patronen,

1,468,300 blinde " (Einzellader),

350,100 " " (Magazinlader),

3,949,290 Patronen älterer Jahrgänge umgeändert,

258,400 scharfe 10,4 mm. Revolverpatronen,

15,000 blinde "

2. Für Geschüze.

75 7,5 cm. scharfe Granaten,

40 " blinde "

1,896 " Patronen à 400 g.,

2,924 8,4 cm. scharfe Doppelwandgranaten,

2,907 " blinde Granaten mit Bleimantel,

3,135 " Shrapnels mit Bleimantel,

237 " Kartätschen,

9,313 " Patronen à 480 g.,

4:319 " scharfe Granaten für Ringgeschüze,

696 " blinde " " " Ringgeschüze,

2,449 " Shrapnels mit Kammerladung für Ringgeschüze,

16,435 " Patronen à 1400 g.,

10,630 " Sprengplatten, Modell 1880,

4,550 10 cm. scharfe Granaten,

2,259 " blinde "

3,035 " Shrapnels,

989 12 cm. scharfe Granaten,

245 " blinde "

605 " Shrapnels,

4,373 " Patronen à 1062 g.,

237 15 cm. blinde Granaten,

293 " leere "

42 16 cm. Brandgranaten,

18 " blinde Granaten,

300 " Patronen à 1250 g.,

10,080 Granatpatronen à 500 g.,

704 Bündschrauben, Modell 1874,

4,600 " " 1879,

56,140 Schlagröhren. . . .

c. Munition- und Pulverkontrolle. Wie üblich, erstreckte sich die Untersuchung durch die Munitionskontrolle auf sämtliche für Geschüze und Handfeuerwaffen bestimmte Ordonnanz- und Versuchsmunition in den verschiedenen Fabrikationsstädten und im fertigen Zustande.

An Kriegspulver gelangten zur Erprobung 17 Lieferungen im Gesamtbeilage von 133,800 kg. Davon mußte eine Lieferung

von 15,000 kg. grobkörnigen Geschützpulvers wegen zu großer Offensivität zur Korrektur zurückgewiesen werden. . . .

e. Waffensfabrik. Mit einer Durchschnittszahl von 105 Arbeitern weist die Fabrik für 1881 folgende Leistungen auf:

1. An eidgenössische Verwaltungen: 709 neue Repetitionswaffen, Modell 1878 (mit Säbelbajonet und Scheide) à Fr. 82.

100 neue Repetitionstücher, Modell 1881 (mit Säbelbajonet und Scheide) à Fr. 94.

Umänderungen und Reparatur von 953 Peabodygewehren, Aufrüsten und Reparatur von 3670 Repetitionswaffen (2700 Gewehren, 250 Stutzer, 600 Karabiner, 120 Revolver), Lieferung von 12 Büchsenmacherkisten und 144 Büchsenmachertaschen für Landwehrbataillone und Lieferung von Waffenfett, Total für Fr. 57,851. 87.

Lieferung von einzelnen Waffen außer Serie und Bestandtheile für Fr. 15,698. 36 und von Werkzeugen und Lehren für Fr. 1,026. 90.

2. An kantonale Verwaltungen: Waffen, Bestandtheile, Werkzeuge, Reparaturen und Verschiedenes (Waffenfett für Fr. 263. 20) für Fr. 24,402. 18.

3. An Privaten: Waffen, Bestandtheile, Werkzeuge, Reparaturen und Verschiedenes (Waffenfett für Fr. 4490. 20) für Fr. 24,883. 14.

trotz des pro 1881 bei steter Qualitätsverfeilokomnung abermals um 50 Cts. per Gewehr reduzierten Preises und der in Folge der Ordonnanzänderungen von 1881 entstandenen Betriebsförderungen und Kosten verzögert die Fabrik noch einen Nettoertrag von Fr. 2072. 87.

XIII. Waffenplätze. Die Waffenpläneanlagen in Lausanne wurden im Berichtsjahr ausgebaut und hergerichtet, so daß die Benutzung derselben für 1882 eintreten kann. . . .

XIV. Festungsarbeiten. Im Betreff des Landesbefestigungsfrage beschränken wir uns auf die Mitteilung, daß die Berichte der Subkommissionen, die in Folge der in der Gesamtcommission geprägten Verhandlungen aufgestellt wurden, theils während, theils erst unmittelbar vor Schluss des Jahres eingelangt sind. Da die Gesichtspunkte und Vorschläge dieser Kommissionen über das zu wählende Befestigungssystem, über den Umfang, Ort und Art der Festungsanlagen in weitgehender Weise von einander abweichen und unter solchen Umständen eine Einigung der bisherigen Gesamtcommission nicht zu erwarten steht, so scheint uns angezeigt, das gewonnene Material an eine neue Commission zur weiteren Prüfung und gutachtllichen Behandlung zu überweisen.

XV. Postulate. Im Berichtsjahr haben Sie in Betreff der Kontrolle des Kriegsmaterials unterm 28. Juni folgendes Postulat aufgestellt:

„Der Bundesrat wird eingeladen, zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten, in welcher Weise unser Kriegsmaterial qualitativ eingehender zu untersuchen sei und wie die auf den Unterhalt derselben fallenden Verwendungen des Bundes sich besser kontrollieren lassen.“

Bereits unterm 26. November 1881 ist den Räthen eine bezügliche Botschaft vorgelegt worden, in Folge welcher durch Bundesbeschluß vom 23. Dezember gleichen Jahres die Stelle eines Inspektors des Materials errichtet wurde, deren Besetzung in's Jahr 1882 fällt.

Von früheren Postulaten ist nur dasjenige vom 21. Februar 1878, Nr. 148, formell noch unerledigt. Dasselbe lautet:

„Der Bundesrat ist eingeladen, darüber Bericht zu erstatten, ob nicht für die Bekleidung der Rekruten billigere und dabei doch gleich solide Stoffe gewählt werden können.“

In Berücksichtigung dieses Postulates haben wir bereits unterm 14. Januar 1879 beschlossen: im Erfas des bisherigen olivengrauen Stoffes mit feiner Ausrüstung einen dunkelblauem trüten mit weniger Ausrüstung (ohne Strich) für Mäthosen, und einen ebensofachen, etwas leichten, für Beinleider der Fußartillerie einzuführen.

Unterm 16. März 1880 erfolgte sodann der Beschluss betreffend die successive Abschaffung der Halbtuchhosen und der Tuchhosen mit feiner Ausrüstung bei sämtlichen Truppengattungen und

Erfas derselben durch Tuchhosen ohne Strich, d. h. mit wenig Ausrüstung. Das seit 1875 vorgeschriebene Kaputtuch entspricht bereits den Anforderungen des Postulates. Wir verwenden demnach gegenwärtig für die eigentlichen Arbeitskleider, namentlich für den Kaput, die Exerzierweste für Infanterie und die Beinskleider, Stoffarten, welche nach den bis jetzt gemachten Erfahrungen in Bezug auf Halbfertigkeit, Ausrüstung und Preis den im Postulat enthaltenen Wünschen vollkommen entsprechen.

Einzig für die Waffenrocke wird ein Stoff von feinerer Ausrüstung, gemäß dem im Jahre 1875 aufgestellten Normalmuster, beibehalten und finden wir eine Änderung des Stoffes im Sinne der Verminderung des gesättigten Aussehens desselben um so weniger für angezeigt, als der Waffenrock das einzige Paradeschild des Wehrmannes ist und uns nicht, wie bei anderen Armeen, für die verschiedenen Dienstaufsätze mehrere Uniformen zur Verfügung stehen.

Wir hoffen, daß diese Auskunftsvertheilung die hohen Räthe veranlassen wird, das Postulat als erledigt zu betrachten.

Unsland.

Frankreich. (Die Verantwortlichkeit des Kriegsministers.) Ueber die Frage der Verantwortlichkeit des Kriegsministers schreibt die „Armée française“ u. a. Folgendes:

Der Kriegsminister ist zunächst von einem Generalstab umgeben, der aus gewählten Offizierern besteht, deren reiches allgemeines Wissen und sachmännische Befähigung alle Garantien bieten, um Studien in Sachen wichtiger Heeresfragen mit Erfolg bewirkt zu sehen.

Außer diesem der Person des Kriegsministers zugethielten Generalstab, besteht noch das sogenannte Kabinet des Ministers, dessen Personale die Aufgabe hat, den Kriegsminister in allen an der Tagesordnung stehenden Angelegenheiten im Kurrenten zu erhalten. Auch dieses Personal setzt sich aus den tüchtigsten Offizierern der Armee zusammen. Nun kommen weitere die Althetzungen (Direktionen) des Kriegsministeriums in Betracht zu ziehen, die je nach ihren speziellen Atributionen mit dem entsprechenden sachmännischen Personale ausgestattet sind. Sie vermitteln die Dienstgeschäfte zwischen den Truppen, Anstalten &c. und dem Kriegsminister.

Die Komites wurden erst kürzlich reorganisiert und zwar in dem Sinne, daß sie die Interessen und Bedürfnisse der einzelnen Waffengattungen und speziellen Dienstzweige ganz besonders wahrzunehmen haben. Sie sind allerdings nur streng konsultative Institutionen geblieben.

Schließlich muß noch des großen obersten Kriegsrathes Erwähnung gemacht werden, der vermöge der Art seiner Zusammensetzung dem Kriegsminister eine hohe moralische Autorität im Parlamente verleiht, sobald es sich um Heeresfragen von großer politischer Bedeutung handelt.

Der oberste Chef der Kriegsverwaltung hat sohn als unmittelbare Hilfsorgane: den Generalstab, das Kabinet, die Direktionen, die Komites und den obersten Kriegsrath. Man sollte nun annehmen können, daß er in dieser Weise mit allen nur denkbaren Mitarbeitern zur Leitung des Heerwesens und Schaffung der Reglements, Armee-Broschriften &c. mehr als genügend verschen sei; dem ist aber nicht so.

Es wurde letzter Zeit noch eine große temporäre Commission ins Leben gerufen, welche durch ihre Zusammensetzung und ihre Atributionen einen ganz eigenartigen Platz im Räthe des Kriegsministers einnimmt. Diese Commission bringt aber in ihrer Wirksamkeit eine Menge ernster Gefahren. Sie wird entweder für den Kriegsminister eigene Initiative ein Hemmschuh sein oder ihn zu Schritten veranlassen, die er mit seiner Verantwortlichkeit nicht immer vollständig zu decken im Stande ist. Die Acre der obersten Heeres-Autorität erscheint durch diese Commission plötzlich verrückt.

Es wird selten geschehen, daß ein Kriegsminister gegen eine so zusammengesetzte Commission offen seine gegenteiligen Ansichten zum Ausdruck bringen dürfte; ja es wird sich kaum mehr ein Kriegsminister finden lassen, der mit dieser Commission tabula rasa zu machen bereit ist und deshalb bezeichnen wir diese Schaffung jüngsten Datums als keine glückliche, vielmehr auch noch als eine solche, welche das Staatsgesetz der Minister-Verantwortlichkeit erheblich zu alterieren im Stande ist.